

B. Die auf Gruppen folgende Forschung wandte ihr ausschließliches Interesse dem Sachsenspiegel selbst zu, eine Richtung, die angesichts der Tatsache, daß noch keine wissenschaftliche Edition desselben vorlag, völlig gerechtfertigt war. Sie brachte es mit sich, daß als Ausgangspunkt jeder genealogischen Handschriftenbetrachtung der Text des Sachsenspiegels gewählt wurde. Sein Umfang, seine Einteilung, seine Lesarten waren ausschlaggebend für die Zuteilung zu einer entwicklungsgeschichtlichen Stufe. Die eine Glosse enthaltenden Handschriften wurden lediglich in die für das Rechtsbuch gefundene Gruppierung eingeordnet. Eine Betrachtung der Glosse auf ihren eigenen inneren Gehalt und von diesem aus rückschließend auf die Form des Rechtstextes, zu welchem sie verfaßt wurde, fehlte fast vollständig. Dies gilt gleichermaßen für **FRIEDRICH AUGUST NIETZSCHE** und **CARL GUSTAV HOMEYER**, durch die die Kenntnis des Sachsenspiegelwerks grundlegend gefördert worden ist. **NIETZSCHE** zwar ist ebensowenig wie Gruppen über die Vorarbeiten zu der von ihm geplanten Edition hinausgekommen.¹ Er besprach aber die im Jahre 1827 erschienene erste Auflage von **HOMEYER**s Ausgabe des sächsischen Landrechts in einer ausführlichen Rezension² und gab bei diesem Anlaß zum ersten Male eine Genealogie der Quellenhandschriften. Obwohl er eine selbständige Untersuchung der Glosse nicht durchführte, trotzdem er zunächst aus den Glossenhandschriften eine Gruppe für sich gebildet hatte, so daß einer vom Rechtsbuchtext unabhängigen Betrachtung der Weg offenstand, kann an seiner Klassifizierung nicht vorübergegangen werden. Er gab zunächst ein vollständiges Verzeichnis der Handschriften und Primärdrucke und stellte als ersten Grundsatz denjenigen auf, daß alle Handschriften mit Glosse

nicht aber hätte ein danach veränderter Contextus veröffentlicht werden dürfen, wie **GÄRTNER** es getan. Vgl. **GRUPEN** in **SCHOTTS** Sammlungen, II (1773) 235 und bei **SPANGENBERG**, Beyträge, 29f. und ferner **STEFFENHAGEN**, Wiener Denkschriften 65, 5. Die Kritik **GRUPEN**s ist völlig berechtigt und erweist die Sicherheit seines Urteils ebenso wie seiner einwandfreien Editionsgrundsätze. Nicht stichhaltig sind dagegen **NIETZSCHE**s Bedenken gegen die Sympathie **GRUPEN**s für die ältesten Handschriften, da **GRUPEN** in dieser Beurteilung sehr vorsichtig war und außerdem auch seine Zweifel an dem Alter verschiedener Handschriften sich später sämtlich als begründet erwiesen. Vgl. hierzu Hallische Allg. Literaturzeitung, Dezember 1827, Sp. 690f.

¹) Vgl. **HOMEYER** Ssp. I³, 82f.

²) Hallische Allgemeine Literaturzeitung, Dezember 1827, Ssp. 689ff.